

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LAUFFEN-NECKARWESTHEIM-NORDHEIM

BETREFF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – 1. ÄNDERUNG DER 2. FORTSCHREIBUNG“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 19.09.2025 bis 20.10.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt	20.10.2025	Natur- und Artenschutz Zu den Flächen im Einzelnen: <i>Photovoltaikanlage Rieder, Gemarkung Lauffen:</i> Es gibt gegenüber der frühzeitigen Beteiligung keine weiteren Anmerkungen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Rotenberg I, Gemarkung Lauffen:</i> Die Untere Naturschutzbehörde wurde im parallel geführten Bebauungsplanverfahren „Im Rotenberg I“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gehört. In diesem Bebauungsplanverfahren werden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Prüfung abgehandelt. Auf Basis der vorliegenden Daten ergeben sich bisher keine Anhaltspunkte, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse der 1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Teilbereich „Rotenberg I“, Gemarkung Lauffen, entgegenstehen könnten, welche ggf. die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans verhindern könnten. Naturschutzrechtlich relevante Themen werden im Detail auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Schelmental, Gemarkung Nordheim:</i> Aufgrund der bereits auf Bebauungsplanebene vorliegenden Daten wird die geplante Bebauung von der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Diese erheblichen Bedenken bestehen auch auf Ebene des Flächennutzungsplans fort. Die Planung greift in folgende naturschutzfachliche sehr sensible Bereiche ein:	Aufgrund der Streuobstthematik wird die geplante Wohnbaufläche „Schelmental II“ aus der 1. Änderung der 2. Fortschreibung herausgenommen. Die damit in Verbindung stehende Flächenreduzierung „Wohnpark“ wird im Rahmen der Änderung ebenfalls nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Änderung des Entwurfs, erfolgt eine erneute Offenlegung der Planunterlagen.
			• <u>Biotopverbund</u> Ein Teil des Plangebietes liegt in der Kernfläche sowie im Kernraum mittlerer Standorte des landesweiten Biotopverbundes. Der Umweltbericht setzt sich mit diesem Thema auseinander. Sollten die Planungen realisiert werden, sollte bei der Planung des erforderlichen Ausgleichs auf Bebauungsplanebene darauf geachtet werden, dass dieser den Biotopverbund mittlerer Standorte an anderer Stelle stärkt oder erweitert.	
			• <u>Magere Flachland-Mähwiese</u> Innerhalb des Plangebiets liegen Teile einer nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Mageren Flachland-Mähwiese der Kategorie C. Bei Realisierung der Planung ist auf Ebene des	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bebauungsplans ein Antrag auf Biotopausnahme zu stellen. Diesem wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde nur zugestimmt werden, wenn eine adäquate Ausgleichsfläche zur Verfügung steht und auf dieser die Entwicklung einer Mähwiese wahrscheinlich ist.	
			• <u>Streuobstbestand</u> Der Antrag auf Streuobstumwandlung wurde gestellt und liegt der Unteren Naturschutzbehörde vor. Die erforderliche Anhörung der Verbände läuft noch, sodass zu diesem Verfahren aktuell noch kein Ergebnis vorliegt und eine Umwandlungsgenehmigung bisher nicht in Aussicht gestellt werden kann. Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Naturschutzes weiterhin erhebliche Bedenken. Unüberwindbare naturschutzrechtliche Hindernisse für nachgelagerten Verfahren, welche ggf. die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans verhindern, können aktuell nicht ausgeschlossen werden.	
			<i>Wohnpark, Gemarkung Nordheim:</i> Es gibt gegenüber der frühzeitigen Beteiligung keine weiteren Anmerkungen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Herausnahme der geplante Wohnbaufläche „Schelmental II“, wird die geplante Reduzierung der Mischbaufläche „Wohnpark“ im Rahmen eines Flächentausches nicht weiterverfolgt. Die Fläche wird damit weiterhin als geplante Mischbaufläche dargestellt. Aufgrund der Änderung des Entwurfs, erfolgt eine erneute Offenlegung der Planunterlagen.
			<i>Biotopvernetzung, Gemarkung Nordheim</i> Es gibt gegenüber der frühzeitigen Beteiligung keine weiteren Anmerkungen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Ferienwohnungen Zabergäustraße, Gemarkung Nordheim:</i> Diese Fläche wurde gegenüber der frühzeitigen Beteiligung neu ins Verfahren aufgenommen. Im Ortsteil Nordhausen sollen auf einem von Obstbäumen, Grünland und diversen kleineren Gehölzen bewachsenen Gebiet einzelne Ferienhäuser entstehen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geführten Bebauungsplanverfahren „Bebauungsplan Ferienwohnungen Zabergäustraße“ gehört. Evtl. artenschutzrechtliche Konflikte können auf Ebene des Bebauungsplans gelöst werden. Mit unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen ist nicht zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Pfahlhof, Gemarkung Neckarwestheim:</i> Diese Fläche wurde gegenüber der frühzeitigen Beteiligung neu ins Verfahren aufgenommen. Im geplanten Geltungsbereich liegen keine Schutzgebiete sowie nach § 33 NatSchG / § 33 BNatSchG geschützte Biotope. Der landesweite Biotopverbund ist von der Ausweisung nicht betroffen. Angrenzend an den geplanten Geltungsbereich liegt das FFH-Gebiet „Nördliches Neckarbecken“. Welche Auswirkungen sich durch die planungsrechtlichen Änderungen ergeben und inwiefern sich diese ggfls. auf das angrenzende FFH-Gebiet auswirken ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung darzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde erstellt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das angrenzende FFH-Gebiet zu erwarten sind.
			Der geplante Geltungsbereich liegt innerhalb des Regionalen Grünzugs „Neckartal südlich von Heilbronn und Schozachbecken“. Die wichtigsten Funktionen des Grünzugs sind laut Regionalplan:	Eine Auseinandersetzung zum Regionalen Grünzug befindet sich bereits in der Begründung. Die Planung stellt keine Beeinträchtigung der

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, Luftaustausch insbesondere für die Siedlungsflächen in Mulden und Tälern, siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Durch die Nähe des geplanten Geltungsbereiches zum FFH-Gebiet „Nördliches Neckarbecken“ kommen aus Sicht der UNB den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Bereich des Regionalen Grünzuges eine besondere Bedeutung zu. Der Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Darstellung als Mischgebiet zwar nicht unmittelbar negativ beeinträchtigt, da mit der Darstellung einer Mischbaufläche ein bestehender Siedlungsbereich dargestellt wird und zunächst keine Erweiterung der versiegelten Fläche entsteht. Die Darstellung als Mischgebiet ermöglicht jedoch auch eine Umnutzung des bestehenden Siedlungskörpers und eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die nicht unter die landwirtschaftliche Privilegierung fallen. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren sollte daher verstärkt darauf geachtet werden, dass die Funktionen des regionalen Grünzuges durch die angestrebten Nutzungsformen nicht beeinträchtigt werden.	Funktion des Regionalen Grünzuges dar, da lediglich der bestehende Siedlungsbereich erfasst wird und es zu keiner Neuausweisung von Flächen kommt. Im Ergebnis ist eine Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzuges nicht zu erwarten. Sowohl das Regierungspräsidium Stuttgart als auch der Regionalverband Heilbronn-Franken tragen die Darstellung einer Mischbaufläche mit. Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.
			Im Rahmen des Umweltberichtes (Stand: 18.12.2024) wurde eine überschlägige Habitatpotenzialanalyse zur Beurteilung des besonderen Artenschutzes durchgeführt. Ein Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien sowie artenschutzrechtlich relevanter Falterarten kann nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind vertiefende Untersuchungen der Brutvögel sowie der Artengruppen Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge durchzuführen und geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Nach der überschlägigen Überprüfung ist nicht zu erwarten, dass in nachgelagerten Verfahren artenschutzrechtlich unüberwindbare Hindernisse bzgl. der o.g. Artengruppen auftreten, die der Planung entgegenstehen, sofern ggf. geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.	Der Hinweis zur überschlägigen Habitatpotenzialanalyse wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Thema Artenschutz für nachgelagerte Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.
			Im Rahmen des Umweltberichtes (Stand: 18.12.2024) wurde eine überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Beurteilung des Kompensationsdefizits, dass durch die Darstellung als Mischbaufläche entsteht, durchgeführt. Es wird angenommen, dass durch eine Nachverdichtung der vorhandenen Baulücken ein Kompensationsdefizit von 52.000 ÖP entsteht. Dies wird durch die UNB zur Kenntnis genommen. Das Kompensationsdefizit ist im Rahmen nachgelagerter Verfahren durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.	Die Hinweise zur Beurteilung des Kompensationsdefizits werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist in nachgelagerten Verfahren anhand geplanter Vorhaben zu konkretisieren. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.
			Für den Teilverwaltungsbereich Neckarwestheim kann zum derzeitigen Stand der Planung nicht abschließend beurteilt werden, ob unüberwindbare naturschutzrechtliche Hindernisse für nachgelagerte Verfahren, welche ggf. die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans verhindern, bestehen können. Je nach Grad der Betroffenheit des FFH-Gebietes sind gegebenenfalls weiterführende Erhebungen erforderlich. Eine abschließende Beurteilung des Vorhabens im Teilverwaltungsbereich Neckarwestheim ist erst nach Vorlage der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung möglich.	Der Anregung wird gefolgt. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde erstellt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das angrenzende FFH-Gebiet zu erwarten sind.
		20.10.2025	Landwirtschaft	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung und unsere Bedenken hinsichtlich der Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen bleiben weiterhin bestehen.	Aufgrund eines geschützten Streuobstbestandes wird die geplante Wohnbaufläche „Schelmental II“ aus der 1. Änderung der 2. Fortschreibung herausgenommen. Die damit in Verbindung stehende Flächenreduzierung „Wohnpark“ wird im Rahmen der Änderung ebenfalls nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Änderung des Entwurfs, erfolgt eine erneute Offenlegung der Planunterlagen.
		12.04.2024 (Frühz.Bet.)	Landwirtschaft Nach § 16 (1) LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden. Die neu in die Planungen aufgenommenen Entwicklungsfläche sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit sehr guten Böden (Vorrangflur). Gute Böden sind für die hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe die Existenzgrundlage. Für uns alle produzieren diese Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb Futtermittel und/oder Nahrungsmittel. Bei der Bauleitplanung soll nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8b) BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de). Zudem fordert § 1a (2) BauGB einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie § 1 (5) BauGB den Vorrang der Innenentwicklung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen soll nachvollziehbar begründet werden.	Die Hinweise zur Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Bodenqualität wird auf Grundlage der Flurbilanz in die Abwägung eingestellt.
			Lauffen – Rieder – Sonderbaufläche (FFPV-Anlage) Die Flurbilanz weist für die betroffenen Gebiete Vorbehaltsflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung. Am Rande des Plangebiets liegen die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes. Diese darf in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht eingeschränkt werden.	Der Boden im Plangebiet ist trotz der guten Einordnung auf der Übersichtskarte von minderer Qualität für die landwirtschaftliche Produktion. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Riedergraben ist das Gelände sehr feucht und sumpfig. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine sehr kleine Anlage, die vom benachbarten landwirtschaftlichen Hof betrieben werden soll. Die Standortwahl ist somit aufgrund der räumlichen Nähe sinnvoll. Die Anlage wird vom Eigentümer der Fläche geplant und auch von diesem selbst betrieben. Die Einnahmen dienen somit der Unterstützung eines landwirtschaftlichen Betriebs. Die Anlage schränkt somit den Hof nicht ein, sondern ermöglicht im Gegenteil die Entwicklung eines weiteren Standbeins für den Betrieb.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Im Rahmen der Abwägung wird die Darstellung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage höher gewichtet als der Erhalt der Ackerfläche.
			Lauffen – Rotenberg I – Sonderbaufläche Das Landwirtschaftsamt unterstützt das Vorhaben. Wir setzen voraus, dass sich der landwirtschaftliche Teil im geplanten Gebiet weiterhin entwickeln kann und durch die geplanten Maßnahmen nicht negativ beeinflusst wird.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Nordheim – Schelmental II - Wohnbaufläche Die Flächen: 3277 Weinberge (20Ar) und 3266 Grünland (16Ar) werden landwirtschaftlich genutzt. In ca. 350m Entfernung in nordöstlicher Richtung liegt die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierhaltung. Südöstlich davon liegt die Hofstelle eines Weinbau-Betriebes mit Gastronomie. Die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Hofstellen dürfen durch die Planung in ihrem Standort nicht beeinträchtigt werden.	Die Hinweise zu angrenzenden Hofstellen werden zur Kenntnis genommen. Die Immissionen der Hofstelle wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung des Büros BS Ingenieure, Ludwigsburg vom 29.09.2023 (A 6686) betrachtet. Das Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens „Im Schelmental II“ Die Ergebnisse werden in die Begründung aufgenommen. Erforderliche Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren zu definieren.
			Nordheim – Wohnpark - Mischbaufläche Gegen die Überplanung bestehen Bedenken. In der Digitalen Flurbilanz 2022 sind diese Flächen als Vorrangflur bewertet. Es handelt sich bei diesen Flächen um sehr fruchtbare Böden für die Erzeugung von hochwertigen Lebens- und Futtermitteln. Diese Flächen sind grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten und der landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung vorzuhalten.	Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wird eine im wirklichen Flächennutzungsplan enthaltene Mischbaufläche reduziert und diese Flächen als landwirtschaftlichen Flächen dargestellt. Die Reduzierung der Mischbaufläche kommt der Landwirtschaft zugute.
			Nordheim – Biotopvernetzung In der Fläche sollen freiwilligen Maßnahmen, die im Vorfeld mit den betroffenen Landwirten besprochen und geplant wurden, umgesetzt und auch durch Förderprogramme gefördert werden. Daher bestehen gegen die Überplanung keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		20.10.2025	In die Planungen wurden neu aufgenommen: Nordheim – Nordhausen Ferienwohnungen Zabergäustraße – Sonderbaufläche Die Flurbilanz hat für dieses Gebiet zwar keine Daten vorliegen aber u. E kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei Vorrangflur handelt. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten (§ 16 (1) LLG). Gemäß dem Abwägungsgebot (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) sollte daher eine Alternativen-Prüfung auf weniger landbauwürdigen Flächen erfolgen. Ebenfalls ist die Aufgabe der Landwirtschaft (§ 2 LLG Abs. 1.) die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung gerade auch in Krisenzeiten. In der Nähe des überplanten Gebietes liegen drei aktive landwirtschaftliche Hofstellen. Durch die anrückende Bebauung kann eine Betriebsentwicklung, die mit im Außenbereich zulässigen Emissionen einhergeht, eingeschränkt sein. Zur Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft nach	Die Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Entwicklung wird neben einem bereits bestehenden Parkplatz, welcher erhalten wird, lediglich eine Wiesenfläche in Anspruch genommen. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht umgewandelt. Da es sich um die Erweiterung einer bestehenden und etablierten Nutzung handelt, ist ein besser geeigneter alternativer Standort nicht ersichtlich. Der gewählte Standort wurde als der sinnvollste identifiziert. Bereits vorhandene Einrichtungen, wie die Besenwirtschaft, werden sinnvoll ergänzt. Die Planung ist dazu geeignet, dem landwirtschaftlichen Betrieb ein weiteres Standbein zu verschaffen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB gehört auch das Interesse der Erhaltung eines landwirtschaftlichen Aussiedlerhofes einschließlich einer normalen Betriebsentwicklung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.11.1998 – 4 BN 44-98). Die landwirtschaftlichen Hofstellen dürfen in ihrer zukünftigen Entwicklung, an ihrem Standort, nicht eingeschränkt werden. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung.	Eine Beeinträchtigung benachbarter Hofstellen ist nicht erkennbar, da sich bereits bestehende Wohnnutzungen näher zu den Hofstellen befinden als das geplante Vorhaben. In der Abwägung wird die Darstellung Sonderbauflächen für Ferienwohnungen als weiteres Standbein für einen landwirtschaftlichen Betrieb höher gewichtet als die genannten landwirtschaftlichen Belange.
			<i>Neckarwestheim – Pfahlhof - Mischbaugebiet</i> Der unbeplante Außenbereich soll nun als Mischbaugebiet im FNP dargestellt werden. Im überplanten Gebiet liegen drei aktive landwirtschaftliche Hofstellen, die Flächenmäßig einen Großteil des geplanten Gebiets ausmachen. Durch die anrückende Bebauung kann eine Betriebsentwicklung, die mit seither im Außenbereich zulässigen Emissionen sichergestellt sind, werden durch die zukünftigen Planungen eingeschränkt sein. Zur Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB gehört auch das Interesse der Erhaltung eines landwirtschaftlichen Aussiedlerhofes einschließlich einer normalen Betriebsentwicklung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.11.1998 – 4 BN 44-98). Die landwirtschaftlichen Hofstellen dürfen in ihrer zukünftigen Entwicklung, an ihrem Standort, nicht eingeschränkt werden. Hierzu haben wir Bedenken hinsichtlich der Überplanung.	Die Gemeinde Neckarwestheim möchte mit der Darstellung einer Mischbaufläche eine zukünftige Entwicklung und Nachnutzung von landwirtschaftlichen Betrieben vorbereiten. Konkrete Planungsabsichten gibt es noch nicht. Die Betriebsentwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofstellen ist weiterhin möglich. Bei konkreten Planungsabsichten in nachgelagerten Verfahren sind die Belange der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und deren Entwicklungsmöglichkeiten mit den Planungsabsichten in Einklang zu bringen.
			Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: <u>Sonderbauflächen:</u> <i>Photovoltaikanlage Rieder</i> Das Plangebiet wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt. Es umfasst die Flurstücke 1879 und 1882. Die Untere Wasserbehörde wurde im parallel geführten Bebauungsplanverfahren Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage Rieder“ gehört. Hier wurden bereits die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft. Von Seiten des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Wasserwirtschaftlich relevante Themen wurden im Detail auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Rotenberg I</i> Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb plant für den Ausbau der bestehenden Hofstelle für Veranstaltungen und Gastronomie. Ergänzend sind aktuell Tiny-Häuser für Saisonkräfte und Wohnmobilstellplätze vorgesehen. Die Untere Wasserbehörde wurde im parallel geführten Bebauungsplanverfahren Sondergebietsfläche „Im Rotenberg I“ gehört. Hier wurden bereits die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft. Von Seiten des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Wasserwirtschaftlich relevante Themen wurden im Detail auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist durch den Vorhabenträger noch eine ergänzende Aussage bezüglich Starkregen zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen und ist im Bebauungsplanverfahren zu beachten.
			<i>Ferienwohnungen Zabergäustraße</i>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Untere Wasserbehörde wurde im parallel geführten Bebauungsplanverfahren Sondergebietsfläche "Ferienwohnungen Zabergäustraße 7/1" gehört. Hier wurden bereits die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft. Von Seiten des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Wasserwirtschaftlich relevante Themen wurden im Detail auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Rahmen des B-Planverfahrens ist durch den Vorhabensträger noch eine ergänzende Aussage bezüglich Starkregen zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen und ist im Bebauungsplanverfahren zu beachten.
			<u>Wohnbauflächen:</u> <u>Schelmental II</u> Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen, für die ein hoher Bedarf in der Gemeinde besteht. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 2885/1 (teilweise), 2885/3 (teilweise), 3101 (Im Schelmental, 3193 (Im Auerberg, teilweise), 3319 (Feldweg, teilweise), 3319/1, 3319/2, 3262 – 3277 (je teilweise), 3657 (Feldweg, teilweise). Die Untere Wasserbehörde wurde im parallel geführten Bebauungsplanverfahren Sondergebietsfläche „Im Schelmental II“ gehört. Hier wurden bereits die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft. Von Seiten des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Wasserwirtschaftlich relevante Themen wurden im Detail auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines geschützten Streuobstbestandes wird die geplante Wohnbaufläche „Schelmental II“ aus der 1. Änderung der 2. Fortschreibung herausgenommen. Die damit in Verbindung stehende Flächenreduzierung „Wohnpark“ wird im Rahmen der Änderung ebenfalls nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Änderung des Entwurfs, erfolgt eine erneute Offenlegung der Planunterlagen.
			<u>Pfahlhof</u> Die Gemeinde Neckarwestheim möchte den Siedlungsbestand „Pfahlhof“, welcher bisher im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, vor dem Hintergrund der auslaufenden landwirtschaftlichen Nutzungen als bestehende Mischbaufläche darstellen. Die Konstener Klinge oder auch Pfahlhofgraben (G.I.O.), läuft parallel zu Straße, welche das Plangebiet abgrenzt. Somit ist das Gewässer nicht von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen. Hochwassergefahrenkarten sind für diesen Bereich nicht vorhanden. Ebenso sind keine Starkregengefahrenkarten vorhanden. Von Seiten des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Sonstige Flächen:</u> <u>Wohnpark</u> Die bisher im Flächennutzungsplan enthaltene Mischbaufläche „Wohnpark“ wird zu Gunsten der geplanten Wohnbaufläche „Schelmental II“ um rund 0,9 ha reduziert. Die Mischbaufläche wird im Osten zurückgenommen. Durch die Rücknahme wird der Abstand zur im Regionalplan dargestellten Grünzäsur vergrößert. Von Seiten des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Herausnahme der geplanten Wohnbaufläche „Schelmental II“, wird die geplante Reduzierung der Mischbaufläche „Wohnpark“ im Rahmen eines Flächentausches nicht weiterverfolgt. Die Fläche wird damit weiterhin als geplante Mischbaufläche dargestellt. Aufgrund der Änderung des Entwurfs, erfolgt eine erneute Offenlegung der Planunterlagen.
			<u>Biotopvernetzung</u> In der Gemeinde Nordheim wurde bereits im Rahmen der 2. Fortschreibung die bestehende Biotopvernetzungskonzeption in den Flächennutzungsplan als geplante Grünflächen eingearbeitet.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Flächen befinden sich entlang der Gewässer „Breibach“, „Katzentalbach“ und „Klingenbach“. Damit möchte die Gemeinde Nordheim klarstellen, welche Flächen grundsätzlich nicht bebaut werden sollen, sondern langfristig vorrangig ökologischen Zwecken dienen. Von Seiten des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans.	
			Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: <i>Photovoltaikanlage Rieder (Stadt Lauffen a.N.)</i> Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Altlasten sind nicht bekannt. Es bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Weitergehende Prüfungen finden auf Ebene des Bebauungsplanes statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Rotenberg I (Stadt Lauffen a.N.)</i> Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für das Flurstück 1737 ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Eintrag „Altablagerung Neckarbaggergutfläche Rothenberg“ geführt. Dies ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Der Hinweis zu der genannten Altablagerung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis für nachgelagerte Verfahren in die Begründung aufgenommen.
			Es bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Weitergehende Prüfungen finden auf Ebene des Bebauungsplanes statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Schelmental II (Gemeinde Nordheim)</i> Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Altlasten sind nicht bekannt. Es bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Weitergehende Prüfungen finden auf Ebene des Bebauungsplanes statt.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines geschützten Streuobstbestandes wird die geplante Wohnbaufläche „Schelmental II“ aus der 1. Änderung der 2. Fortschreibung herausgenommen. Die damit in Verbindung stehende Flächenreduzierung „Wohnpark“ wird im Rahmen der Änderung ebenfalls nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Änderung des Entwurfs, erfolgt eine erneute Offenlegung der Planunterlagen.
			<i>Wohnpark (Gemeinde Nordheim)</i> Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Altlasten werden auf Ebene des „Bebauungsplans „Wohnen an den Seewiesen“ in Nordheim“ behandelt.	
			<i>Biotopvernetzung (Gemeinde Nordheim)</i> Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Altlasten sind nicht bekannt. Es bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Weitergehende Prüfungen finden auf Ebene des Bebauungsplanes statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Ferienwohnungen Zabergäustraße (Gemeinde Nordheim)</i> Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Altlasten sind nicht bekannt. Es bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Weitergehende Prüfungen finden auf Ebene des Bebauungsplanes statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Mischbaufläche Pfahlhof (Gemeinde Neckarwestheim)</i> Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Altlasten sind nicht bekannt. Es bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Weitergehende Prüfungen finden auf Ebene des Bebauungsplanes statt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		20.10.2025	Straßen und Verkehr Details bezüglich Straßenbau und Straßenverkehrsrecht werden in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Denkmalschutz Die Änderungen betreffen Flächen in Nordheim, Neckarwestheim und Lauffen. Das LRA Untere Denkmalschutzbehörde ist lediglich für Nordheim und Neckarwestheim örtlich zuständig. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich deshalb nur auf Nordheim. In Neckarwestheim liegen keine, den Denkmalschutz betreffende Änderungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Der neu ausgewiesene Bereich der Fortschreibung des o. g. FNP (denkmalschutzrechtliche Belange sind hier nur im Bereich der Baufläche in Nordheim, Schelmental II betroffen) grenzt nach dem uns vorliegenden Kartenmaterial an ein Gebiet an, das als archäologisches Kulturdenkmal nach § 2 DSchG ausgewiesen ist. Es handelt sich hierbei um eine Altneolithische und Frühlatènezeitliche Siedlung. Es ist im kartierten Areal mit möglichen Siedlungsbefunden in Form von Gruben, Hausgrundrissen etc. sowie mit archäologischem Fundmaterial zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ob die Planung für das angrenzende archäologische Kulturdenkmal tatsächlich Auswirkungen hat ist, obliegt fachtechnisch dem Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84 (Bereich Archäologie).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	20.10.2025	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie unserer Stellungnahme vom 26.04.2024 hierbei zu folgender Einschätzung. Wohnbauflächenbedarf Im Rahmen dieses Verfahrens soll in der Gemeinde Nordheim die Wohnbaufläche „Schelmental II“ mit 0,5 ha ausgewiesen werden. Da weiterhin der Flächentausch durch die Reduzierung der Fläche „Wohnpark“ erfolgen soll, können wir die Planung mittragen und erheben keine Bedenken bezüglich des Flächenbedarfs.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines geschützten Streuobstbestandes wird die geplante Wohnbaufläche „Schelmental II“ aus der 1. Änderung der 2. Fortschreibung herausgenommen. Die damit in Verbindung stehende Flächenreduzierung „Wohnpark“ wird im Rahmen der Änderung ebenfalls nicht weiterverfolgt. Die Fläche „Reduzierung Wohnpark“ wird damit weiterhin als geplante Mischbaufläche dargestellt. Aufgrund der Änderung des Entwurfs, erfolgt eine erneute Offenlegung der Planunterlagen.
			Da mit der Ausweisung der Mischbaufläche „Pfahlhof“ in Neckarwestheim der Siedlungsbestand gesichert sowie Nachnutzungen ermöglicht werden sollen und keine Neubaumaßnahmen geplant sind, erheben wir auch hierbei hinsichtlich des Bedarfs keine Bedenken. Die Lage im Regionalen Grünzug wird im Rahmen der Einzelflächen erläutert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Einzelflächen</u> <i>Photovoltaikanlage Rieder, Stadt Lauffen a.N., 1 ha</i> Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Photovoltaikanlage im Rieder“ vom 17.07.2023 sowie vom 06.11.2023.	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Der Verweis auf die Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden durch den Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. behandelt und abgewogen. Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage im Rieder“ wurde mittlerweile mit Schreiben vom 11.06.2024 durch das Landratsamt Heilbronn genehmigt. Mit Bekanntmachung vom 22.08.2024 wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.
			Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet liegt im Regionalen Grünzug „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ (Ziel der Raumordnung nach Plansatz 3.1.1). Die Lage im Regionalen Grünzug sollte in der Begründung erwähnt werden.	Der Hinweis zum Regionalen Grünzug wird zur Kenntnis genommen. Im gebietsbezogenen Flächensteckbrief ist die Lage im Regionalen Grünzug bereits vermerkt. Die Lage im Regionalen Grünzug wird zusätzlich in Kap. 6.1 aufgenommen.
			Aufgrund der Flächengröße von ca. 1 ha sehen wir weiterhin die Funktionen des Regionalen Grünzugs als nicht beeinträchtigt an und erheben keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Rotenberg I, Stadt Lauffen a.N., 1,6 ha</i> Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt, da sich das Plangebiet innerhalb des Regionalen Grünzugs „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ (Vorranggebiet laut Plansatz 3.1.1) befindet. Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wie bereits in der Stellungnahme vom 26.04.2024 erläutert, wird unter gewissen Voraussetzungen die Schwelle der Regionalbedeutsamkeit für derartige Vorhaben im Regionalen Grünzug auf 2 ha angehoben, sodass formal keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung entstehen. In der Sitzung des Planungsausschusses am 12.04.2024 wurde dieses Vorgehen beschlossen. Die in der Vorlage, welche als Anlage der Stellungnahme des RVHNF im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgesendet wurde, genannten Voraussetzungen sollten in den Unterlagen der Bauleitplanung thematisiert werden.	Der Hinweis zur Lage im Regionalen Grünzug wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Vorbehaltsgebiets ist in der Begründung bereits enthalten. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um eine Auseinandersetzung mit dem Belangen und Kriterien zum Regionalen Grünzug ergänzt.
			Für die vorliegende Planung sieht die Verbandsverwaltung die Voraussetzungen als gegeben an und stuft die Planung als nicht regionalbedeutsam ein. Es werden somit weiterhin keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Schelmental II, Nordheim, 0,5 ha</i> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans „Im Schelmental II“ vom 11.01.2023.	Der Verweis auf die Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Nordheim behandelt und abgewogen.
			Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Da der Flächentausch mit der Fläche „Wohnpark“ stattfindet können wir die Neuausweisung der Wohnbaufläche weiterhin mittragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines geschützten Streuobstbestandes wird die geplante Wohnbaufläche „Schelmental II“ aus der 1. Änderung der 2. Fortschreibung herausgenommen. Die damit in Verbindung stehende Flächenreduzierung „Wohnpark“ wird im Rahmen der Änderung ebenfalls nicht weiterverfolgt.
			<i>Wohnpark, Nordheim, 0,9 ha (Flächenstreichung)</i>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Gegen die Reduzierung der Fläche „Wohnpark“ um 0,9 ha erheben wir weiterhin keine Bedenken	Die Fläche „Reduzierung Wohnpark“ wird damit weiterhin als geplante Mischbaufläche dargestellt. Aufgrund der Änderung des Entwurfs, erfolgt eine erneute Offenlegung der Planunterlagen.
			<i>Biotopvernetzung, Nordheim, 53 ha</i> Die Darstellung der Grünflächen in der Gemeinde Nordheim zur Sicherung der Biotopvernetzungskonzeption begrüßen wir weiterhin ausdrücklich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Ferienwohnungen Zabergäustraße, ca. 0,1 ha, Nordheim</i> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom 16.05.2024.	Der Verweis auf die Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Nordheim behandelt und abgewogen.
			Die Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Pfahlhof, ca. 2,1 ha, Neckarwestheim</i> Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt, da sich das Plangebiet innerhalb des Regionalen Grünzugs „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ (Vorranggebiet laut Plansatz 3.1.1) befindet. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines nach Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Erholung. Durch die Planung soll der Siedlungsbestand gesichert und die Nachnutzung von bisher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ermöglicht werden. Zusätzliche Flächen für eine Bebauung außerhalb des Siedlungsbestands sind laut den Unterlagen nicht vorgesehen. Aus diesen Gründen können wir die Planung als nicht regionalbedeutsam mittragen und erheben keine Bedenken. Weitere Eingriffe in den Regionalen Grünzug sind jedoch nicht möglich, bauliche Maßnahmen können nur innerhalb des Siedlungskörpers mit sehr geringer Flächenneuanspruchnahme erfolgen.	Die Hinweise zur Lage im Regionalen Grünzug werden zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.
			Bei den drei vorgenommenen Berichtigungen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren und tragen weiterhin keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
3.a	RP Stuttgart, Ref. 21, Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	17.10.2025	<u>I. Raumordnung</u> Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Nach § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	Die allgemeinen Hinweise zur Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			den Zielen der Raumordnung anzupassen und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und auch auf den Regionalplan Heilbronn Franken 2020 (RegP HnF) zu legen.	
			Im Einzelnen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.05.2024 und kommen ergänzend zu folgender Einschätzung:	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage Rieder“ in Lauffen am Neckar</i> Die Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage Rieder“ in Lauffen am Neckar liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Nach Plansatz (PS) 3.1.1 Abs. 2 (Z) RegP HnF 2020 sind Regionale Grünzüge „[...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. Aufgrund des geringen Flächenumfangs gehen wir nicht davon aus, dass der Regionale Grünzug durch die Planung tangiert wird. Wir stufen die Planung als nicht raumbedeutsam ein und halten weiterhin an unserer Stellungnahme vom 03.05.2024 fest.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Sonderbaufläche „Rotenberg I“ in Lauffen am Neckar</i> Um den Ausbau des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs zu ermöglichen, soll die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche „Rotenberg I“ künftig als Sonderbaufläche dargestellt werden. Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) RegP HnF 2020. Da sich der ansässige Betrieb konkret nur sehr maßvoll erweitert und es zu einer geringen Neuversiegelung von Flächen kommt, ist der Erweiterung in der Gesamtschau ein untergeordnetes Gewicht zuzuweisen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass nunmehr von der Planung der Tiny-Häuser für Saisonkräfte abgesehen wurde, kann die Planung mitgetragen werden. Im Übrigen weisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 12.09.2024 hin und erheben weiterhin keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Mischbaufläche „Pfahlhof“ der Gemeinde Neckarwestheim</i> Die Aufstellung eines Bauleitplans setzt voraus, dass dieser gem. § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, d.h. generell ein entsprechender Bedarf für die Festsetzung der geplanten Bauflächen nachgewiesen werden muss. Um die Nachnutzung der ehemals landwirtschaftlich genutzten Gehöfte zu ermöglichen, soll die Fläche künftig als Mischbaufläche dargestellt werden. Da die Mischbaufläche den Siedlungsbestand sichern und eine Nachnutzung ermöglichen soll und gerade keine Neubaumaßnahmen geplant sind, bestehen hinsichtlich des Bedarfs keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Auch das Plangebiet „Pfahlhof“ der Gemeinde Neckarwestheim liegt in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) RegP HnF 2020. Die vorgelegte Planung stellt keine Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzuges dar, da lediglich der bestehende Siedlungsbereich erfasst wird und es zu keiner Neuausweisung von Flächen kommt. Im Ergebnis ist eine Beeinträchtigung	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			der Funktion des Regionalen Grünzuges nicht zu erwarten und die Planung kann somit mitgetragen werden.	
			Darüber hinaus lässt die Begründung erkennen, dass sich die Planung in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) RegP HnF 2020 sowie einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Form eines Natura-2000-Gebiets nach PS 3.2.1 (N) RegP HnF 2020 befindet. Die Auseinandersetzung mit den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung sowie der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der biologischen Vielfalt ist plausibel und nachvollziehbar erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Sonderbaufläche „Ferienwohnung Zabergäustraße“ der Gemeinde Nordheim</i> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 10.06.2024 und stufen die Planung als nicht raumbedeutsam ein.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Nordheim behandelt und abgewogen.
			Hochwasser In Bezugnahme auf die geplanten Flächen „Photovoltaik Rieder“ sowie „Rotenberg I“ in Lauffen am Neckar ist eine detaillierte Betrachtung des Hochwasserschutzes sinnvoll. Beide Plangebiete weisen bei extremen Starkregenereignissen Überflutungstiefen von bis zu 2 m auf. Wir regen daher an, sich sowohl mit den erheblichen Prüfpflichten als auch Erhaltungspflichten (Ziele der Raumordnung) des BRPH, als auch den Grundsätzen auseinanderzusetzen, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Hervorzuheben ist, dass der BRPH die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. zur Hochwasservorsorge insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. Daneben ist zu beachten, dass unter den Begriff des Hochwassers i.S.d. BRPH – also auch Ziff 1.1 (Z) BRPHAnl – neben den Überschwemmungen durch oberirdische Gewässer und durch Meerwasser auch Überschwemmungen durch Starkregenereignisse fallen.	Der Hinweis zu Starkregenereignissen und zum Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird zum BRPH ergänzt und eine entsprechende Auseinandersetzung entsprechend dem Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans aufgenommen. <u>Fläche „Photovoltaik Rieder“</u> Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage im Rieder“ wurde mittlerweile durch das Landratsamt genehmigt und ist durch Bekanntmachung rechtskräftig. Die Freiflächenphotovoltaikanlage wurde bereits realisiert. Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage wurde der Hochwasserschutz beachtet. Sensible Anlagen wie die Trafostation wurden außerhalb der Überschwemmungsbereiche errichtet. Damit wurde der Starkregenthematik ausreichend Rechnung getragen. <u>Fläche „Rotenberg I“</u> Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wurde auf Grundlage der vorliegenden Starkregengefahrenkarten eine Stellungnahme durch die Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH eingeholt. Die Starkregengefahrenkarten zeigen im Bereich des Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Im Rotenberg 1“ Überflutungen beim außergewöhnlichen Niederschlagsereignis. Es kommt zu Überflutungen des Gebäudebestandes durch Zuflüsse aus Richtung Nordost. Zum Schutz der Eventhalle und der anderen bestehenden Gebäude ist geplant an der Nord- und Ostseite des Geländes einen Erdwall aufzuschütten, um den Starkregenabfluss Richtung Osten zu leiten. Durch den

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				geplanten Erdwall ist davon auszugehen, dass für die bestehenden Gebäude keine signifikante Gefährdung bei einem außergewöhnlichen Niederschlagsereignis zukünftig zu erwarten sind. Die Ableitung des Starkregenzuflusses durch den geplanten Erdwall hat außerhalb des Bebauungsplans keine signifikante Auswirkung auf das Schadenspotenzial im Starkregenfall. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		03.05.2024 (Frühz.Bet.)	Raumordnung Mit der 1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim soll dieser an die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen der Gemeinden angepasst werden. Insbesondere werden die Flächen der aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren im Flächennutzungsplan geändert und berichtigt. Aus raumordnerischer Sicht erheben wir derzeit noch Bedenken gegenüber der Planung. Dazu im Einzelnen:	Wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.
			I. Rechtsgrundlage Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB und § 5 BauGB bestimmt. Danach ist im FNP „das Erforderliche“ auszuweisen. Die Planung muss daher beispielsweise einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleisten, was voraussetzt, dass der Bedarf für die geplanten Flächen nachvollziehbar dargelegt wird. Weiter sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Der raumordnerischen Beurteilung werden der Landesentwicklungsplan 2002 („LEP“) und der Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken („Regionalplan“) zu Grunde gelegt.	Die Hinweise zur Rechtsgrundlage werden zur Kenntnis genommen.
			II. Raumstrukturelle Einstufung Die Stadt Lauffen am Neckar ist gemäß PS 2.3.3 Abs. 1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Unterzentrum festgelegt und liegt zusammen mit der Gemeinde Nordheim im Verdichtungsraum. Die Gemeinde Neckarwestheim liegt in der Randzone um den Verdichtungsraum. Nach PS 2.4.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan soll sich in den Kernorten der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Nordheim sowie der Gemeinde Neckarwestheim die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollziehen.	Die Hinweise zur raumstrukturellen Einstufung werden zur Kenntnis genommen.
			III. Raumordnerische Beurteilung 1. Quantitative Betrachtung Der Umfang der Bauflächenausweisung hat sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommunen zu orientieren. Für die geplante Wohnbaufläche ist daher nachvollziehbar der voraussichtliche Bedarf für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplans zu ermitteln.	Die Hinweise zur quantitativen Betrachtung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Nach dem Hinweispapier „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ können in Fällen dringenden Wohnraumbedarfs, in denen der FNP zwar ausreichend noch nicht entwickelte Bestandsflächen enthält, diese für die Aufstellung eines akut erforderlichen Bebauungsplanes für Wohnungsbau aber aus städtebaulichen oder anderen Gründen nicht geeignet oder verfügbar sind, kann die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes unter Inanspruchnahme bislang nicht als Wohnbauflächen dargestellter Flächen bei gleichzeitigem Verzicht auf entsprechende dargestellte Bestandsflächen (Flächentausch) erfolgen, ohne dass eine Erhebung und Darstellung der Flächenpotenziale im Gesamtgebiet des FNP und entsprechende Gegenrechnung zum Neubedarf erfolgen. Für die Wohnbaufläche „Schelmental II“ mit einem Flächenumfang von ca. 0,5 ha soll der Flächentausch nach dem Hinweispapier „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ herangezogen werden. Hierfür wird eine Teilfläche der bisher im FNP enthaltene Mischbaufläche „Wohnpark“ als Tauschfläche herangezogen. Die Teilfläche hat einen Flächenumfang von ca. 0,9 ha und wird künftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Gegen den Flächentausch bzw. die Darlegung des Flächenbedarfs der Wohnbaufläche erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.	Die Zustimmung zum Flächentausch wird zur Kenntnis genommen.
			2. Qualitative Betrachtung Bei allen Flächenneuausweisungen ist PS 3.1.9 (Z) LEP 2002 zu beachten. Danach ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Weiter weisen wir auf die vom Regionalverband Heilbronn-Franken für die Stadt Lauffen am Neckar sowie die Gemeinden Nordheim und Neckarwestheim im Plansatz (PS) 2.4.0 Abs. 5 (Z) festgelegte Bruttowohndichte von mind. 50 Einwohner je Hektar hin. Darüber hinaus weisen wir auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 hin. Danach sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Die Flächen im Einzelnen:	Der Hinweis auf den Landesentwicklungsplan wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis zur Bruttowohndichte wird zur Kenntnis genommen. Die Bruttowohndichte ist auf Ebene der Bebauungsplanung zu beachten. Die allgemeinen Hinweise zum Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen.
			Wir begrüßen die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche (Reduzierung der Mischbaufläche „Wohnpark“ um 0,9 ha) und erheben hierzu keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Bei den Berichtigungen „Nördlicher Altstadtrand“, „Hauptstraße 62“ und „Vereinsgelände RRV“ verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage Rieder“, Lauffen am Neckar (ca. 1 ha)</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Photovoltaikanlage im Rieder“ vom 20.07.2023 und 31.10.2023 und tragen die Planung weiterhin mit.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Sonderbaufläche „Rotenberg I“, Lauffen am Neckar (ca. 1,6 ha)</u> Die Sonderbaufläche befindet sich vollständig in einem Regionalen Grünzug. Nach Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan sind „die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“ In der Begründung zu diesem Plansatz wird ausgeführt: „Soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit [...] unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, können in Ausnahmefällen [...] standortgebundene Anlagen, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und technische Infrastruktur, sowie Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zugelassen werden, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzugs dadurch nicht in Frage gestellt werden. Die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge soll dann gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.“ Die Funktionen des Regionalen Grünzugs „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ sind Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, Luftaustausch insbesondere für die Siedlungsflächen in Mulden und Tälern, siedlungsnaher Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb zwischen Lauffen und Nordheim plant den Ausbau der bestehenden Hofstelle für Veranstaltungen und Gastronomie. Ergänzend sind aktuell Tiny-Häuser für Saisonkräfte und Wohnmobilstellplätze vorgesehen. Die geplanten Nutzungen sind laut den vorliegenden Unterlagen der Landwirtschaft nicht mehr untergeordnet im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Aus raumordnerischer Sicht ist die Planung auf der Grundlage der bislang vorgelegten Unterlagen kritisch zu sehen. Da die vorliegenden Unterlagen jedoch noch recht oberflächlich sind, ist die Planung noch nicht abschließend beurteilbar. Aus raumordnerischer Sicht kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.	Die Hinweise zur Sonderbaufläche werden zur Kenntnis genommen.
			Für das weitere Verfahren ist darzulegen, wie bei der Planung die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei sollten folgende Aspekte mindestens noch in der Begründung ergänzt werden: - Allgemein ist der Betrieb näher zu beschreiben. Insbesondere ist zur Einordnung des Betriebs das Konzept (jeweiliger betrieblicher Umfang von Landwirtschaft, Gastronomie und Veranstaltung) entscheidend. Es sollte deutlich werden, ob das Vorhaben durch die Planung noch dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. - Es ist noch nicht überschaubar, welche Nutzungen, Planungen und Maßnahmen konkret mit dem Vorhaben zu erwarten sind. Es sollte dargelegt werden, um wie viele Tiny-Häuser und Wohnmobilstellplätze es sich genau handelt. Welchen Flächenumfang diese Planungen einnehmen und wo diese umgesetzt werden sollen. Des Weiteren ist darzulegen welchen Flächenumfang demgegenüber der bereits bestehende Hof aufweist. - Des Weiteren ist zu darzulegen, ob die oben genannten Funktionen des Regionalen Grünzugs durch die Planung in Frage gestellt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der konkreten Planung ergänzt. Hierzu wird die Vorhabenbeschreibung aus dem Bebauungsplanverfahren in die Begründung übernommen. Zudem wird angemerkt, dass die Stadt Lauffen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellt, um die Nutzung konkret zu regeln.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Erst wenn hierzu aussagekräftige Ausführungen vorliegen, kann eine abschließende raumordnerische Stellungnahme zu der geplanten Sonderbaufläche erfolgen.</i>	
			<u>Wohnbaufläche „Schelmental II“, Nordheim (ca. 0,5 ha)</u> <i>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens „Schelmental II“ vom 10.01.2023 und erheben weiterhin keine Bedenken.</i>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>„Biotopvernetzung“, Nordheim (ca. 51,3 ha)</u> <i>Wir begrüßen die Darstellung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Gemeinde Nordheim.</i>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			IV. Fazit <i>Aus raumordnerischer Sicht erheben wir insgesamt noch Bedenken gegenüber der Planung.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
		17.10.2025	<u>II. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)</u> (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden	Die Hinweise zur Energiewende und zum Klimaschutz werde zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. (5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW. (6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. (7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. (8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	
			(9) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik „Photovoltaikanlage Rieder“ mit einer Gesamtfläche von 1,0 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>III. Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen</u> Die Maßnahme B 27 Neckarbrücke Lauffen Ersatzneubau des Regierungspräsidiums Stuttgart – Referat 44 - ist von den Änderungen nicht direkt betroffen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan Südöstliche Mühltorstraße der Stadt Lauffen a.N. gilt weiterhin.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche im Bereich der Mühltorstraße ist nicht Bestandteil dieser FNP-Änderung.
			Grundsätzlich ist die Anbindung von Baugebieten an Bundes- und Landesstraßen spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr - abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren beachtet.
			Die verkehrliche Erschließung der Baugebiete hat im Regelfall über innerörtliche Straßen zu erfolgen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der klassifizierten Straßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen.	Wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren beachtet.
			Lauffen: - <i>Photovoltaikanlage Rieder</i> : Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die umlaufenden, bestehenden Feldwege.	Wird zur Kenntnis genommen.
			- <i>Rotenberg I</i> : Die Aufnahme der Sonderbaufläche dient der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzung. Das Plangebiet liegt an der L 1105 zwischen Lauffen und Nordheim und befindet sich im Außenbereich. Das gesetzliche Anbauverbot von 20 m ist einzuhalten. Sofern Änderungen an der Landesstraße erforderlich sind, sind diese im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eng mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.
			Nordheim: - <i>Schelmental II</i> : Das Plangebiet grenzt an die Landesstraße L 1105 an. Wir gehen davon aus, dass die Erschließung über die bestehende Anbindung „Im Schelmental“ an die Landesstraße vorgesehen und diese ausreichend leistungsfähig ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines geschützten Streuobstbestandes wird die geplante Wohnbaufläche „Schelmental“ aus der 1. Änderung der 2. Fortschreibung herausgenommen. Die damit in Verbindung stehende Flächenreduzierung „Wohnpark“ wird im Rahmen der Änderung ebenfalls nicht weiterverfolgt. Die Fläche „Reduzierung Wohnpark“ wird damit weiterhin als geplante Mischbaufläche dargestellt.
			- <i>Reduzierung Wohnpark</i> : Belange der Straßenbauverwaltung des Landes nicht betroffen	Aufgrund der Änderung des Entwurfs, erfolgt eine erneute Offenlegung der Planunterlagen.
			- <i>Biotopvernetzung</i> : Belange der SBV des Landes nicht betroffen	Wird zur Kenntnis genommen.
			- <i>Ferienwohnungen Zabergäustraße</i> : Belange der SBV des Landes nicht betroffen	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Neckarwestheim: - <i>Mischbaufläche Pfahlhof</i> : Belange der SBV des Landes nicht betroffen	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>IV. Landesamt für Denkmalpflege</u> Das o.g. Verfahren berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege. Im Einzelnen ist nachfolgende Fläche betroffen. <i>Lauffen am Neckar, „Rotenberg I“</i> Das Plangebiet liegt im Bereich des folgenden denkmalrelevanten Objektes: • „Alt- und mitteneolithische, bronze-, urnenfelder- und latènezeitliche Siedlungen“ (Listen-Nr. 8, ADAB-Id. 96991030); KD § 2 DSchG 	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Im Rotenberg I“.	Der Verweis auf die Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden durch den Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. behandelt und abgewogen.
			Die Erhaltung von Kulturdenkmälern liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalfächen bauliche Bodeneingriffe erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.
			Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>V. Anmerkungen</u> Die Abteilungen 3 - Landwirtschaft – sowie Abteilung 5 – Umwelt - melden eine Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>VI. Hinweis</u> Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
4.a	RP Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	10.10.2025	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1 Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>1.3 Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50.000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u.a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u.a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z.B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.	
			2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2.1 Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50.000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell finden in den Plangebietten keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoidG)</u>	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
4.b	RP Freiburg, Abt. 8, Landes-Forstdirektion	17.10.2025	Insgesamt sind im Rahmen der 1. Änderung der 2. Fortschreibung des FNP vVG Lauffen - Neckarwestheim - Nordheim sieben Änderungsbereiche bzw. Teilflächen vorgesehen. Wald im Sinne von § 2 LWaldG befindet sich innerhalb dieser nur auf den vorgesehenen Flächen zur Biotopvernetzung. Wir begrüßen diese Planung und gehen davon aus, dass auf den entsprechenden Flächen die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG erhalten bleibt. Dementsprechend sind mit dem hier gegenständlichen Bauleitplanverfahren auch keine unmittelbaren Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 10 LWaldG verbunden.	Wir zur Kenntnis genommen.
			Im Bereich der Teilfläche „Mischbaufläche Pfahlhof“ besteht allerdings eine indirekte Betroffenheit forstrechtlicher/-fachlicher Belange, da Wald im Westen und Osten unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Durch die Nähe zum Wald können Gefahren und Konflikte entstehen sowie forstliche Belange beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist nach § 4 Abs. 3 LBO mit den geplanten Baugrenzen ein Abstand von mindestens 30 m zum angrenzenden Wald einzuhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die baulichen Anlagen sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus dient sie dazu, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen sowie die von diesen erbrachten Waldfunktionen zu gewährleisten. Die Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 1 LBO gilt nicht für Gebäude, die nach den Festsetzungen des entsprechenden Bebauungsplans mit einem geringeren Abstand als 30 m zulässig sind, sowie für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen. Letzteres könnte im Fall von zukünftigen Baumaßnahmen von Belang sein. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Bestandsgebäude. Teilweise ist deren Abstand zum Wald geringer als 30 m. Ob diese Gebäude zukünftig erhalten werden sollen und/oder „lediglich“ bauliche Änderungen oder ein Abriss und die anschließende Neubebauung der Flächen vorgesehen sind, ist uns aktuell nicht bekannt. Letzteres würde unseres Wissens nach den Bestandsschutz aufheben. Auch eine Umnutzung könne bereits zu diesem Ergebnis führen. Diesbezügliche Festsetzungen erfolgen jedoch vorrangig im Rahmen der nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn erhält Nachricht hiervon.	Die Hinweise zum Waldabstand werden zur Kenntnis genommen. Da mit der Darstellung der Mischbaufläche der bestehende Siedlungskörper abgebildet wird, wird an dem Flächenzuschnitt festgehalten. Ob Gebäude erhalten, abgerissen, erweitert oder neu errichtet werden, ist aktuell nicht bekannt. Der Waldabstand kann in nachgelagerten Verfahren, z.B. durch die Festsetzung von Baugrenzen, beachtet werden. Ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.
5.	Polizeipräsidium Heilbronn	13.10.2025	Von hier aus bestehen keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	13.10.2025	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind hier nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	02.10.2025	Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren. Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen. Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig. Um eine solche Auswertung zu beantragen, müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Formulare und weitere Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg heruntergeladen werden kann. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 40 Wochen ab Auftragseingang beträgt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach- und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342)	Die Hinweise zur Gefahrenverdachtserforschung werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen konkreter Baumaßnahmen zu beachten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.09.2025	Zu o.g. erneuten Beteiligung erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr aus der ersten Beteiligung (<i>Unser Zeichen: V-0165-24-FNP</i>) aufrecht. Es bestehen weiterhin keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		29.02.2024	<i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Zwischen den Gemeinde Lauffen am Neckar und Nordheim verläuft von Westen nach Oste eine aktive NATO-Pipeline der Bundeswehr. Es wird davon ausgegangen, dass die betreffenden Gemeinde über den Verlauf der Pipeline informiert sind. Sofern weitere Informationen oder Lagepläne benötigt werden, können diese direkt bei der Fernleitungsbetriebsgesellschaft eingeholt werden (Email: planauskunft@fbg.de). Alle geplanten baulichen Maßnahmen im Bereich der Pipeline müssen, im Rahmen einer Einzelfallprüfung, im jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Weitere militärische Belange sind nicht betroffen.</i>	<i>Der Hinweis auf die NATO-Pipeline wird zur Kenntnis genommen.</i>
10.a	Netze BW GmbH	18.09.2025	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung-Externe Planungsverfahren (NETZ TILM) Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Unsere 110-kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen sind im Flächennutzungsplan richtig darzustellen. Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte(n) 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen. Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen. Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.	Der Anregung wird gefolgt. Die 110-kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Daten nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Trassen sind überwiegend bereits im Flächennutzungsplan enthalten. Die Beschriftung wird entsprechend der Anregung aktualisiert. Die Leitungstrassen tangieren keine der im Rahmen dieses FNP-Verfahrens vorgenommenen Änderungen.
			Stellungnahme der Netzregion Mitte Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TMS) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.	
			Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Anbei erhalten Sie zur Aktualisierung des Planwerks des Flächennutzungsplans die Planunterlagen unserer Versorgungsanlagen. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
10.b	Netze BW - Netzentwicklung	27.10.2025 (identisch mit SN 18.09.25.)	Die abgegebene Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte vom 20.03.2024 hat weiterhin seine Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	13.10.2025	Vom Grundsatz her bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vVG Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im o.a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Lagepläne können bei der Planauskunft (Planauskunft.Suedwest@telekom.de) angefordert werden. Zudem möchten wir Sie auf die Möglichkeit der Trassenauskunft Kabel (TAK) hinweisen: TAK ist ein kostenloser Service der Deutschen Telekom, der registrierten Anwendern die Möglichkeit bietet, Lagepläne der Deutschen Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen. Vorteil: Die Auskunft ist rechtssicher anerkannt, kostenlos und 365 Tage rund um die Uhr verfügbar. Es gibt also keine Verzögerungen oder Wartezeiten für den Unternehmer. Einzige Voraussetzung ist eine einmalige Registrierung, sowie ein Internetzugang. Auf der Startseite ist eine Registrierung für diesen kostenlosen Service der Telekom online möglich. Link: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html	Die Hinweise zu bestehenden Telekommunikationsleitungen werden zur Kenntnis genommen.
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Gasversorgung Unterland GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
14.	DB AG Region Südwest DB Immobilien	13.10.2025	Eisenbahnen des Bundes sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) §4 (1) und (3) verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen/Auflagen und Hinweise sowohl der beigefügten Stellungnahme vom 12.04.2024 (Unser Az: TÖB-BW-24-176629) aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		12.04.2024	<i>Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden. Die Änderungen im Nahbereich von Bahnanlagen (Fahrweg/Bahnstromfreileitungen) wurden bereits im Bebauungsplanverfahren behandelt. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherren zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Die Deutsche Bahn empfiehlt für Bauten im Einflussbereich von Bahnbetriebsanlagen, das Genehmigungsverfahren bereits im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen. Im Hinblick auf eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung und für den Haftungsausschluss wird auch allen am Bau Beteiligten (Bauherm, Architekten, Planungsbüros, Kranunternehmen usw.) dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Bauausführung mit der DB in Verbindung zu setzen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</i>	<i>Die Hinweise zum Bahnbetrieb werden zur Kenntnis genommen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen keine Konflikte zwischen geplanten Bauflächen und Bahnanlagen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
15.	IHK Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Handwerkskammer Mannheim	25.09.2025	In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	ZV Bodensee Wasserversorgung	22.09.2025	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	NABU Heilbronn und Umgebung e. V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Leingarten	22.09.2025	Die Stadt Leingarten hat über das Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Großbottwar	23.10.2025	Der Gemeinderat der Stadt Großbottwar hat am 22.10.2025 über die 1. Änderung der 2. Fortschreibung des FNP der vVG Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim beraten und die FNP-Änderung zustimmend zu Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	GVV Besigheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	GVV Bönningheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	vVG Brackenheim	24.09.2025	Von Seiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Brackenheim - Cleebronn bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Belange der vVG Brackenheim - Cleebronn werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
27.	GVV Flein-Talheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	GVV Schozach-Bottwartal	25.09.2025	Seitens des GVV Schozach-Bottwartal bestehen keine Bedenken zur 1. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	vVG Schwaigern-Massenbachhausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.